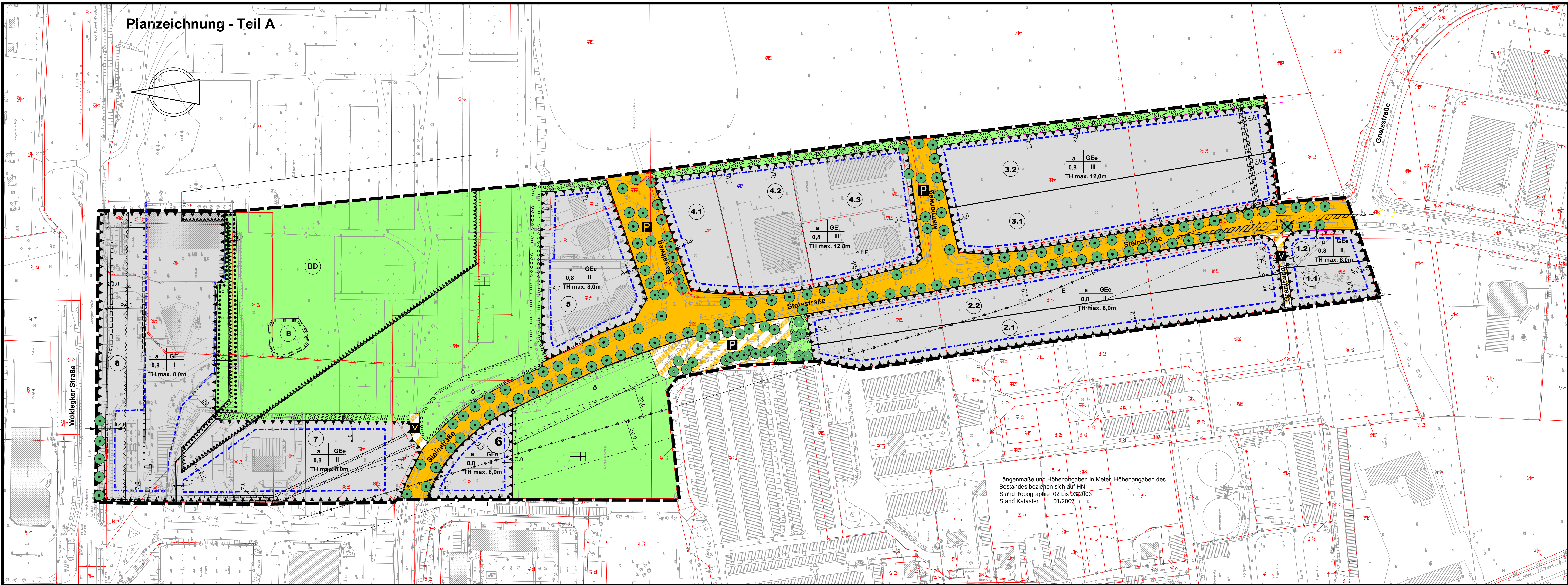




SATZUNG DER STADT NEUBRANDENBURG

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 "FRITSCHESHOF - OST"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 18.04.06 (GVBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **15.03.07** folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Fritscheshof - Ost", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen :



Text-Teil B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. der Bauutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig sind alle in den §§ 8 Abs. 2 und 3 BauNVO genannten Arten von baulichen Nutzungen, soweit nicht im Folgenden bestimmte Arten als unzulässig oder ausnahmsweise zulässig festgesetzt werden.
- Im Gewerbegebiet (GE, GEe) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbetreibenden, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Im Wege der Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind nur solche Verkaufsstellen bis 500 m² Verkaufsfläche zulässig, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und der gewerblich genutzten Fläche untergeordnet sind.
- Die maximale Traufhöhe baulicher Anlagen bezieht sich auf die Oberkante der Befestigung vor dem Haupteingang des betreffenden Gebäudes.

1.4 Ausnahmsweise ist die Überschreitung der Höhe zulässig, wenn sie technologisch begründet ist (z. B. Schornsteine, Silos).

1.5 Ausnahmsweise kann die Längenbeschränkung der Baukörper (50 m) in den Gewerbegebietenflächen bis maximal 80 m überschritten werden. Die Grenzabstände der offenen Bauweise sind einzuhalten.

2. Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Im gesamten Bereich der mit Leitungsrechten belasteten Flächen sind bauliche Anlagen und solche anderen Vorhaben, die diese beeinträchtigen könnten, unzulässig. Die öffentlichen Versorgungsträger erhalten in den dafür vorgesehenen Flächen das Recht, Ver- und Entsorgungsleitungen zu führen, zu betreiben und erforderlichenfalls zu sanieren.

3. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für die im Bebauungsplan ausgewiesenen Baugebiete sind immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel IFSP in dB (A) gemäß nachfolgender Tabelle festgesetzt.

Fläche Nr.	Nutzungsart	Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel max. IFSP in dB (A)	
		Tag (06:00 - 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 - 06:00 Uhr)
1.1	GEe	50	0
1.2	GEe	55	45
2.1	GEe	53	0
2.2	GEe	55	0
3.1	GEe	55	0
3.2	GEe	55	45
4.1	GE	60	55
4.2	GE	60	60
4.3	GE	60	50
5	GEe	55	45
6	GEe	55	40
7	GEe	55	45
8	GE	65	55

3.2 Auf den o. g. Bauflächen dürfen nur gewerbliche Anlagen errichtet und betrieben werden, die die angegebenen IFSP pro m² nicht überschreiten.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

4.1 In den gekennzeichneten Flächen sind Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorzunehmen. Es sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden.

5. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

5.1 Pflanzungen sind im ersten Jahr nach Errichten der Bauten herzustellen.

5.2 Je sechs Stellplätze sind ein Baum erster Ordnung (großkronig) oder zwei Bäume zweiter Ordnung (mittelkronig) zu pflanzen (Laubbäume), Anordnung in Gruppen zulässig.

5.3 Je 150 m² private Grundstücksfläche sind ein Baum erster Ordnung (großkronig) oder zwei Bäume zweiter Ordnung (mittelkronig) oder vier einheimische Großsträucher zu pflanzen.

5.4 Auf Privatgrundstücken sind in den gekennzeichneten Flächen standortgerechte Randpflanzungen in fünf Metern Breite anzulegen und dauernd zu unterhalten. Dabei sind mindestens vier verschiedene Pflanzentypen zu verwenden.

5.5 Öffnungsfreie Wandflächen über 50 m² sind mit Klettergehölzen zu begrünen, wenn die Bauweise es zulässt.

5.6 In den Sichtbereichen von Kreuzungen sind nur Sträucher bis 50 cm Wuchshöhe zu verwenden. Die Straßenbegrünung kann für eine Zufahrt pro Grundstück unterbrochen werden.

5.7 Die zu erhaltenen Bäume sind vor Zerstörung oder Beeinträchtigung zu schützen und bei Abgang zu ersetzen.

Nachrichtliche Übernahme

- von anderen gesetzlichen Vorschriften gemäß § 9 Abs. 6 BauGB
 - Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V); Bodendenkmal - Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster M-V (VermKatG); Aufnahmepunkte (AP)
 - Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V); Bodenschutt - Landeswassergesetz (LWag); Versickerung Niederschlagswasser
- DIN/VDE 0210, Abschnitt 13: Mindestabstände von Freileitungen

Unter der 110 kV-Freileitung sind in einem Bereich von 20 Metern beidseitig der Achse folgende Mindestabstände zwischen Dächern und den Leitern einzuhalten:

für Dächer mit einer Neigung über 15 Grad 3 Meter

für Dächer mit einer Neigung bis 15 Grad 5 Meter.

Zeichenerklärung

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 und 8 BauNVO

- GE Gewerbegebiet
- GEe eingeschränktes Gewerbegebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und 17 BauNVO

- GRZ 0,8 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse
- TH max. 8,0 m maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (Traufhöhe)

3. BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

- a abweichende Bauweise
- Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Parkplätze und Grundstücksauffahrten (GA)
- öffentlicher Parkplatz
- Verkehrsbenutzter Bereich
- Straßenbegrenzungslinie

5. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

- überirdisch
- unterirdisch

6. GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

- Grünfläche

- öffentlich
- privat

7. FLÄCHEN FÜR AUF SCHÜTTUNGEN; ABGABEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÜTZEN § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Kleinräumigen

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

- geschütztes Biotop

- Erhaltung von Bäumen

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Anpflanzung von Bäumen

9. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ § 9 Abs. 6 BauGB

- Grenze von Gebieten mit bekannten Bodendenkmälern

10. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Leitungsrechten zu belastende Flächen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind Abstandsforderung (gem. Bundesfernstraßengesetz)

- Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

- 1) Nr. der Baufläche

11. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Bemaßung (in Metern)

- vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

- Bereich mit Höhenbeschränkung (Abstände zur Freileitung)

- Böschung

- vorhandene Wohn- und Nebengebäude bzw. gewerblich genutzte Gebäude

- vorhandener Zaun

- HP Höhenfestpunkt

- Baum umpflanzen

- Sichtfeld

- Siegel

- Siegel

- Siegel

- Siegel

- Siegel

- Siegel

- Siegel

- Siegel

- Siegel

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **06.06.1991**.
- Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **06.07.1991**.
- Beteiligung der für die Raumordnung zuständigen Stelle gemäß § 246 a Abs. 1 BauGB ist am **28.11.1991** erfolgt.
- Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird laut Beschluss vom **06.06.1991** abgesehen.
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am **28.02.1992**.
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TOB) gemäß § 4 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB am **28.02.1992**.
- Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am **27.02.1992**.
- Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am **29.02.1992**.
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **11.03. bis 13.04.1992**.
- Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 Abs. 1 BauGB am **28.02.1992**.
- Der katastermäßige Bestand am **15.10.1992** wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der langfristigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechnerische Punkte im Maßstab 1 : 2000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Neubrandenburg, 15.10.1992
- Erneuter Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 3 BauGB am **09.07.1992**.
- Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB am **25.07.1992**.
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB vom **05.08. bis 09.09.1992**.
- Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden über die erneute öffentliche Auslegung am **01.07.1992**.
- Beschluss über Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am **12.11.1992**.
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB am **12.11.1992**.
- Genehmigung des Bebauungsplanes mit Maßgaben, Auflagen und Hinweisen gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 i. V. mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB am **16.03.1993**.

- Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung (BS 1155/46/98) vom 17.12.1998 wurde der Bebauungsplan Nr. 18 zur Änderung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtsanzeiger am **13.01.1999** erfolgt.
- Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 1 Abs. 4 BauGB und § 3 Nr. 2 Raumordnungsverordnung (ROG) am **11.02.1999** beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz.
- Die Abstimmung über die Bebauungspläne mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 2 Abs. 2 BauGB am **04.06.1999** erfolgt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **04.06.1999** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB am **03.06.1999** den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Gleichzeitig erfolgte die Beschränkung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom **01.07. bis zum 28.08.1999** während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Stadtplatznummer, gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am **23.06.1999** im Stadtsanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die durch die Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB am **04.06.1999** von der öffentlichen Auslegung unterrichtet worden.
- Die Stadtvertretung hat die gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und § 1 Abs. 6 BauGB vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **29.09.05** geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden.
- Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am **29.09.05** den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom **27.10.05 bis zum 28.11.05** während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Stadtplatznummer, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am **19.10.05** im Stadtsanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Stadtvertretung hat die gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und § 1 Abs. 6 BauGB vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **20.04.06** geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden.
- Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am **20.04.06** den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom **29.06.06 bis zum 30.06.06** während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Stadtplatznummer, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am **17.05.06** im Stadtsanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Geltungsbereichsgrenzen:

- im Norden : die Südseite der Bundesstraße B 104;
- im Osten : die östliche Grenze des Flurstückes 31/5 über die Flurstücke 31/5 und 40/6 bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 41/19. Der weitere Verlauf ist die östliche Grenze der Flurstücke 43/18, 43/17, 43/16, 43/15, 44/4 und 20/12;
- im Süden : die südliche Begrenzung der Flurstücke 20/12, 20/10 und 46/14;
- im Westen : die westliche Begrenzung der Flurstücke 46/14, 44/2, 43/19, 43/18, 41/15, 40/8, 38/16, 38/15, 38/13, 38/11 und 35/5.

Planungsgebiet : ca. 15,3 ha

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316)
- Bauutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.99 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) i. d. F. vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 18.04.06 (GVBl. M-V S. 102)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.05.98 (GVBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.06 (GVBl. M-V S. 560)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.06 (GVBl. M-V S. 194)
- Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 08.08.02 i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.08.02 (Stadtsanzeiger Nr. 11, 11. Jahrgang), zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 03.03.05, in Kraft am 24.03.05 (Stadtsanzeiger Nr. 3, 14. Jahrgang)

Neubrandenburg, 15.10.1992

gez. Bonitta

Leiter des Katasteramtes

Neubrandenburg, 15.10.1992

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB am 25.07.1992

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB vom 05.08. bis 09.09.1992

Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden über die erneute öffentliche Auslegung am 01.07.1992

Beschluss über Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 12.11.1992

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB am 12.11.1992

Genehmigung des Bebauungsplanes mit Maßgaben, Auflagen und Hinweisen gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 i. V. mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB am 16.03.1993

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung (BS 1155/46/98) vom 17.12.1998 wurde der Bebauungsplan Nr. 18 zur Änderung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtsanzeiger am 13.01.1999 erfolgt

Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 1 Abs. 4 BauGB und § 3 Nr. 2 Raumordnungsverordnung (ROG) am 11.02.1999 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Die Abstimmung über die Bebauungspläne mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 2 Abs. 2 BauGB am 04.06.1999 erfolgt

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.06.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Die Stadtvertretung hat gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB am 03.06.1999 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Gleichzeitig erfolgte die Beschränkung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 01.07. bis zum 28.08.1999 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Stadtplatznummer, gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.06.1999 im Stadtsanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden

Die durch die Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB am 04.06.1999 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet worden

Die Stadtvertretung hat die gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und § 1 Abs. 6 BauGB vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.09.05 geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden

Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am 29.09.05 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 27.10.05 bis zum 28.11.05 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Stadtplatznummer, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 17.05.06 im Stadtsanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden

Die Stadtvertretung hat die gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und § 1 Abs. 6 BauGB vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.04.06 geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden

Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am 20.04.06 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 29.06.06 bis zum 30.06.06 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Stadtplatznummer, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 17.05.06 im Stadtsanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden

Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden

Neubrandenburg, 02.02.07

gez. I. A. Kohn

Referatsleiter Kataster & Vermessung

Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB am 23.05.06 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. mit § 3 Abs. 3 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 15.03.07 geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 15.03.07 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom

gebildet

Die Satzung über den Bebauungsplan,